

Bürgerrechte in Brändländ

Artikel 1 :

Jeder Schüler, Lehrer und Angestellte der Institution Elsa-Brändström-Gymnasium München hat ein Recht auf die Staatsangehörigkeit Brändländs.

Artikel 2:

Jeder Bürger Brändländs ist verpflichtet, Steuern zu zahlen. Der Betrag wird in einer Liste festgehalten und wird individuell, je nach Einkommen und weiteren geeigneten Kriterien, festgelegt.

Artikel 3:

Jeder ausländische Besucher hat ein Besucherrecht, wenn er eine staatliche Erlaubnis besitzt.

Artikel 4:

Jeder Bürger, der über eine Staatsangehörigkeit Brändländs verfügt, der auch eine Arbeit in besagtem Staat verrichtet, muss mit dem Mindestlohn oder mit einem höheren Betrag bezahlt werden.

Artikel 5:

Jeder Bürger Brändländs hat ein Recht auf Privatsphäre.

Artikel 6:

Alle Bürger mit einem gültigen Pass haben ein aktives Wahlrecht. Ein eingeschränkt passives Wahlrecht gilt von der 7. bis zur 12. Klasse. Die 5. und 6. Klassen erhalten kein Wahlrecht für die insgesamt 20 + 3 Abgeordneten, dürfen aber Vertreter ins Parlament entsenden und zwar insgesamt drei Vertreter, die sie selber wählen. Es gibt einen Vertreter aus der 5. Klasse und einen aus der 6. Klasse und einen gemeinsamen Vertreter von 5. und 6. Klasse.

Präsidentin oder Präsident darf man erst ab der 8. Klasse werden.

Lehrerinnen und Lehrer sind grundsätzlich vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen, erhalten zwar ein aktives Wahlrecht, dürfen aber ausdrücklich keine Wahlbeeinflussung vornehmen.

Artikel 7:

Die Polizei braucht eine gerichtliche Erlaubnis, um einen Fall anzunehmen, Hausdurchsuchungen durchzuführen; ein Haftbefehl muss bei Gericht beantragt werden.

Artikel 8:

Es gilt die Pressefreiheit, solange die Persönlichkeitsrechte nicht verletzt werden.

Artikel 9:

Verbrechen werden strafrechtlich verfolgt, dabei ist die Todesstrafe ausgeschlossen. Näheres regelt das Strafrecht.

Artikel 10:

Jeder hat ein Recht auf Arbeit. Jeder muss zur Arbeit erscheinen, es sei denn, es liegt ein berechtigter Hindernisgrund vor.

Artikel 11:

Volksabstimmungen sind möglich und dürfen durch alle Schüler ab 100 Unterstützer eingeleitet werden. Lehrer sind von Volksabstimmungen ausgeschlossen.